



Amtsgericht Charlottenburg

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 224 C 535/13

verkündet am : 25.02.2014
Brandt, Justizbeschäftigte

In dem Rechtsstreit

des

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte pixel. Law,
Klosterstraße 64, 10179 Berlin,-

g e g e n

Herrn

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigter:

hat das Amtsgericht Charlottenburg, Zivilprozessabteilung 224, auf die mündliche Verhandlung vom 28.01.2014 durch die Richterin am Amtsgericht Dr. Lüpfer für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.292,10 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 06.01.2014 zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger ist Fotograf.

Der Beklagte betreibt die Internetseite www.de. Hierauf präsentiert er sein Angebot als Dienstleister für die Internetpräsenz von Unternehmen.

Im Mai 2013 stellte der Kläger fest, dass der Beklagte auf der genannten Internetseite die Fotografien mit den Titeln „...“ und „...“ verwendete, ohne den Kläger namentlich als Urheber zu nennen. Aus den Bildinformationen zu der Internetseite war erkennbar, dass die Bilddateien der genannten Fotos zuletzt am 22.09.2012 geändert worden waren. Der Kläger hatte dem Beklagten kein vertragliches Nutzungsrecht in Bezug auf die Fotos eingeräumt.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 06.06.2013 mahnte der Kläger den Beklagten wegen unberechtigter Verwendung der Fotos ab und machte zugleich Schadensersatz in Höhe von 1.944,00 € sowie Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 807,80 € netto (981,28 € brutto) geltend. Der Beklagte gab eine modifizierte Unterlassungserklärung ab und zahlte gemäß einem von ihm unterbreiteten Vergleichsvorschlag 90,00 € auf den Schadensersatz und 265,70 € auf die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten.

Der Kläger behauptet: Er sei als Berufsfotograf tätig. Er sei Urheber der streitgegenständlichen Fotografien. Er habe diese selbst angefertigt. Die Fotos gehörten zu Bilderserien, die er angefertigt habe und die nur ihm zugänglich seien. Einen Ausdruck der Bilderserien hat der Kläger als Anlage zu seinem Schriftsatz vom 23.01.2014 eingereicht (Bl. 60 bis 62 der Akte).

Der Kläger ist der Auffassung, dass er den geltend gemachten Schadensersatz als fiktive Lizenzgebühr nach der Honorarempfehlung der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (MFMEmpfehlungen) bemessen könne, wonach für eine gewerbliche Nutzung im Internet auf einer Unterseite mit rein deutschsprachigem Inhalt für bis zu sechs Monaten pro Foto eine Lizenzgebühr von 180,00 € anfalle. Hinzu komme ein Zuschlag in Höhe von 50 % für ein zusätzliches Zeitintervall und ein Zuschlag für Fotomodell-Aufnahmen in Höhe von 30 %. Der sich ergebende Betrag in Höhe von 324,00 € pro Foto sei aufgrund des unterlassenen Bildquellennachweises zu verdoppeln. Als Rechtsverfolgungskosten sei eine 1,3 Geschäftsgebühr nach einem Gegenstandswert von 18.000,00 € zuzüglich Auslagenpauschale ersatzfähig, insgesamt 807,80 €.

Der Kläger beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 1.854,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,

2. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 542,10 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, der Kläger stelle seine Bilder in Bilddatenbanken wie beispielsweise pixello zur kostenfreien Nutzung zur Verfügung.

Der Beklagte bestreitet, dass der Kläger mit dem Verkauf von Lichtbildern seinen Lebensunterhalt bestreiten würde und dass der Kläger Urheber der streitgegenständlichen Fotos sei bzw. ihm die ausschließlichen Nutzungsrechte daran zustünden.

Der Beklagte rügt die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Charlottenburg.

Er ist der Ansicht, der Gegenstandswert für die Abmahnung sei zu hoch angesetzt. Auch der beanspruchte Schadensersatz sei überhöht. Da die Fotos von dem Kläger zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung gestellt würden, wäre im Falle des Abschlusses eines Lizenzvertrages nichts für die Nutzung der Fotos bezahlt worden. Schließlich sei die Abmahnung rechtsmissbräuchlich, da der Kläger ein bekannter Massenabmahner sei.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird ergänzend auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Die Klageschrift ist dem Beklagten am 06.01.2014 zugestellt worden.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig.

Das Amtsgericht Charlottenburg ist entgegen der Ansicht des Beklagten gemäß § 32 ZPO örtlich zuständig. Der Ort der Begehung der unerlaubten Handlung ist nicht nur der Handlungsort, sondern auch der Ort, an den in das geschützte Rechtsgut eingegriffen wird (Erfolgsort). Der Ort des Schadenseintritts liegt vorliegend auch im hiesigen Gerichtsbezirk, da die Internetseite des Beklagten, auf der die streitgegenständlichen Fotos verwendet wurden, bestimmungsgemäß auch in Berlin abrufbar ist. Der Beklagte betreibt ein Unternehmen, das überregional tätig ist und sich mittels der Internetseite auch an Kunden in Berlin richtet. Bei einer „de.Domain“ ist grundsätzlich davon auszugehen, dass diese dem gesamten deutschen Publikum zugänglich gemacht wird und für dieses bestimmt ist.

Die Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet, im Übrigen unbegründet.

Der Kläger hat einen Anspruch gegen den Beklagten gemäß §§ 97 Abs. 2 Satz 1, 13, 72 UrhG auf Schadensersatz wegen unbefugter Verwendung der von dem Kläger angefertigten drei Fotos in Höhe von noch 1.854,00 €.

Der Kläger ist aktivlegitimiert. Er ist Urheber der streitgegenständlichen Fotos. Dies ist von Beklagenseite nicht wirksam bestritten worden. Der Beklagte hat lediglich pauschal bestritten, dass der Kläger Urheber der Fotos sei bzw. ihm die Nutzungsrechte daran zustünden. Der Kläger hat unter Vorlage der vollständigen Bilderserien, zu denen die streitgegenständlichen Fotos gehören, vorgetragen, die drei Fotos selbst angefertigt zu haben. Das diesbezügliche Bestreiten, das von Beklagenseite daraufhin nicht konkretisiert worden ist, ist nicht ausreichend konkret, um berücksichtigt werden zu können.

Der Beklagte ist passivlegitimiert. Er ist Betreiber der Internetseite, auf der die Fotos verwendet wurden.

Bei den streitgegenständlichen Fotos handelt es sich jedenfalls um Lichtbilder im Sinne von § 72 Abs. 1 UrhG, so dass es auf eine schöpferische Leistung nicht ankommt. Der Lichtbildner kann sich uneingeschränkt auf die Rechte eines Urhebers berufen. Der Beklagte hat die Lichtbilder im Sinne von § 19 a UrhG öffentlich zugänglich gemacht, indem er sie auf seiner Internetseite verwendet hat. Hierzu war er nicht berechtigt. Unstreitig bestand kein Lizenzvertrag zwischen den Parteien. Darüber hinaus hat der Beklagte den Kläger nicht als Urheber benannt und daher auch das Namensnennungsrecht des Klägers gemäß § 13 UrhG verletzt.

Der Beklagte handelte schuldhaft, nämlich unter Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Es gilt ein strenger Maßstab. Danach muss sich, wer einen fremden urheberrechtlich geschützten Gegenstand nutzen will, über den Bestand des Schutzes wie auch über den Umfang einer Nutzungsberechtigung Gewissheit verschaffen (Dreier/Schulze, UrhG, 4. Aufl., § 97 Rn. 57 m.w.N.). Der Beklagte, der dies nicht getan hat, handelte somit mindestens fahrlässig.

Der Schadensersatzanspruch ist in der geltend gemachten Höhe begründet.

Die Klägerin ist berechtigt, Schadensersatz nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie zu verlangen, § 97 Abs. 2 Satz 3 UrhG. Bei dieser Art der Berechnung der Höhe des zu leistenden Schadensersatzes ist zu fragen, was vernünftige Vertragsparteien als Vergütung für die vom Verletzer vorgenommenen Benutzungshandlung vereinbart hätten. Denn der Verletzer soll nicht besser stehen als ein ordentlicher Lizenznehmer. In diesem Zusammenhang ist der objektive Wert der Nutzungsberechtigung anzusetzen, wobei es unerheblich ist, ob der Verletzer selbst bereit gewesen wäre, für seine Nutzungshandlung eine Vergütung in dieser Höhe zu zahlen (BGH GRUR 2009, 407, 409).

Die Höhe der als Schadensersatz zu zahlenden Lizenzgebühr ist gemäß § 287 Abs. 1 ZPO unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls zu bemessen. Zu diesen Umständen können die Be-

dingungen zählen, zu denen der Verletzte für vergleichbare Nutzungshandlungen Lizenzverträge schließt, wenn diese Konditionen den objektiven Wert der Nutzungsberechtigung widerspiegeln (BGH a.a.O.). Bei der Ermittlung der angemessenen und üblichen Lizenzgebühr sind auch die branchenüblichen Vergütungssätze in Rechnung zu stellen. Für die unberechtigte Nutzung von Lichtbildern können regelmäßig die Honorartabellen der Mittelstandsgemeinschaft Fotomarketing (MFM) als Ausgangspunkt für die richterliche Schadensschätzung gemäß § 287 ZPO herangezogen werden (KG, Urteil vom 25.02.2013 - 24 U 28/12, zitiert nach juris; OLG Brandenburg GRUR-RR 2009, 413). Bei den Honorartabellen der MFM handelt es sich um eine anerkannte, nach einem empirischen System ermittelte Marktübersicht. Allerdings können die Honorartabellen nicht schematisch angewandt werden, vielmehr sind stets sämtliche Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Da es sich vorliegend um eine gewerbliche Nutzung der Fotos handelt, können die MFM-Sätze für die Schadensermittlung zugrunde gelegt werden, und zwar die Vergleichswerte für „Online-Nutzungen, Internet ...“ (MFM Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing-Bildhonorare 2013, Seite 64). Unstreitig ist insoweit, dass der Beklagte die Fotos mindestens sieben Monate lang bis zur Feststellung durch den Kläger verwendet hat. Das Honorar beläuft sich demnach einschließlich des 30 %igen Zuschlags für Fotomodell-Aufnahmen auf 324,00 € pro Foto. Nach ständiger Rechtsprechung führt die fehlende Urhebernennung bei Fotografien zu einem 100%igen Aufschlag auf das für die jeweilige Nutzung übliche Honorar (vgl. KG, a.a.O.) Daraus ergibt sich für die drei verwendeten Fotos ein Betrag in Höhe von insgesamt 1.944,00 €. Hierauf wurden 90,00 € gezahlt, so dass 1.854,00 € verbleiben.

Unzutreffend ist die Auffassung des Beklagten, dass ein deutlich geringerer Betrag (30,00 € pro Foto) ersatzfähig sei. Er stützt sich hierfür auf eine Entscheidung, die ein für ein nur für kurze Zeit bestehendes Angebot auf der Internet-Plattform „ebay“ verwendetes Foto zum Gegenstand hatte. Dieser Sachverhalt ist nicht mit dem vorliegenden vergleichbar, in dem der Beklagte die Fotos für einen Zeitraum von mehr als sieben Monaten zur Bewerbung seiner gewerblichen Tätigkeit verwendete.

Der Kläger hat ferner einen Anspruch gegen den Beklagten gemäß § 97 a Abs. 1 Satz 2 UrhG auf Ersatz der Rechtsanwaltskosten für die Abmahnung.

Es handelt sich um eine berechtigte Abmahnung, da der Beklagte die Rechte des Klägers an den Fotos verletzt hat.

Der Anspruch ist jedoch nicht in der geltend gemachten Höhe begründet.

Entgegen der Ansicht des Klägers ist nicht ein Gegenstandswert in Höhe von insgesamt 18.000,00 € zugrunde zu legen. Angemessen erscheint vielmehr ein Gegenstandswert in Höhe von 4.000,00 € pro Foto, insgesamt somit 12.000,00 €. Der Gegenstandswert bemisst sich nach

dem Interesse des Verletzten an der Unterbindung weiterer Rechtsverletzungen. Hierbei ist auf die Bedeutung des verletzten Rechts sowie die Intensität des Angriffs abzustellen (BGH GRUR 1990, 1052, 1053). Der Gegenstandswert von 4.000,00 € pro Foto entspricht dem Unterlassungsinteresse des Klägers. Auch wenn eine gewerbliche Verwendung vorliegt, die sich nicht nur auf einen kurzen Zeitraum beschränkt, ist ein höherer Betrag nicht gerechtfertigt.

Danach ergibt sich ein Betrag für Anwaltskosten in Höhe von 703,80 €. Ersatzfähig ist eine 1,3 Geschäftsgebühr zuzüglich Auslagenpauschale.

Entgegen der Ansicht des Beklagten ist die Abmahnung auch nicht rechtsmissbräuchlich. Eine missbräuchliche Massenabmahnung liegt nicht vor. Dass eine große Zahl von Abmahnungen vorliegt, ist bereits nicht ausreichend dargetan. Zutreffend beruft sich der Kläger zudem darauf, dass die Anzahl der Abmahnungen schlicht aus der Anzahl der Verletzungen resultiert.

Da eine Zahlung in Höhe von 265,70 € auf die Abmahnkosten geleistet worden ist, verbleibt ein offener Betrag in Höhe von 438,10 €.

Der Zinsanspruch ist gemäß §§ 291, 288 BGB begründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 Satz 1 und 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung können Sie, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes **600,00** Euro übersteigt oder die Berufung vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden ist, **Berufung** einlegen, wenn Sie durch die Entscheidung in Ihren Rechten beeinträchtigt sind.

Im Berufungsverfahren müssen Sie sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt vertreten lassen.

Dies gilt für das **Einlegen** der Berufung und die **Begründung**.

Die Berufung muss **schriftlich** in deutscher Sprache durch Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt beim

Landgericht Berlin oder **Landgericht Berlin** oder
Littenstraße 12-17 oder **Togeler Weg 17-21**
10179 Berlin oder **10589 Berlin**

Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 10559 Berlin

eingelegt werden.

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt wird.
 Die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift müssen von Ihrer Rechtsanwältin/Ihrem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Die Berufung ist innerhalb einer Notfrist von **einem Monat** bei dem oben genannten Gericht **einzulegen**.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung der Entscheidung, wenn die Entscheidung nicht zugestellt werden konnte.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist beim Gericht eingegangen sein.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, innerhalb von **zwei Monaten** schriftlich **zu begründen**.

Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Dr. Lüpfer

Ausgefertigt

Brandt
Justizbeschäftigte

